

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 21. Oktober

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Zu der am 13. November d. Js. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks
1	Tiegenhof : Wahlbezirk I	57	Zankendorf
	Wahlbezirk II	58	Brunau
2	Neuteich : Wahlbezirk I	59	Reimerswalde
	Wahlbezirk II	60	Platenhof
3	Pieckel	61	Petershagen
4	Kl. Montau	62	Tiegenhagen
5	Gr. Montau	63	Altendorf
6	Mielenz	64	Tiegenort
7	Schönau	65	Holm
8	Altmünsterberg	66	Stobbendorf
9	Kunzendorf	67	Neustädterwald
10	Onojau	68	Zeyersvorderkampen
11	Schadwalde	69	Wernersdorf
12	Gr. Lesewitz	70	Montauerforst
13	Warnau		Biefterfelde
14	Heubuden	71	Wdl. Renkau
15	Simonsdorf		Kalthof
16	Altweichsel		Dammfelde
17	Ließau	72	Stadt felde
18	Damerau		Kaminke
19	Kl. Lichtenau		Blumstein
20	Gr. Lichtenau	73	Herrenhagen
21	Tralau		Tragheim
22	Eichwalde	74	Traagang
23	Gr. Mausdorf		Halb stadt
24	Niedau	75	Kl. Lesewitz
25	Lindenau		Eupushorst
26	Tannsee	76	Wiedau
27	Brodtsack		Trappensfelde
28	Neuteichsdorf	77	Altenau
29	Parfchau		Trampenau
30	Pordenau	78	Leske
31	Barendt		(Neuteicherwalde
32	Palschau	79	(Piegendorf
33	Neukirch		(Schönsee
34	Prangenu	80	(Nennhuben
35	Neuteicherhinterfeld		(Barenhof
36	Bröske	81	(Vierzehnhuben
37	Mierau		(Altebabke
38	Tiege		(Beiershorst
39	Märienau		(Dagte
40	Kl. Mausdorf	82	(Kalteherberge
41	Krebsfelde		(Scharpau
42	Einlage	83	(Küchwerder
43	Zeyer		(Rehwalde
44	Walldorf	84	(Reinland
45	Lakendorf		(Piegendorf
46	Rosenort	85	(Neulanghorst
47	fürstenu		(Kl. Mausdorferweiden
48	Rückenu	86	(Jungfer
49	Orloff		(Keitlau
50	Orloffersfelde	87	(Stuba
51	Ladekopp		(Neudorf
52	Schöneberg	88	(Grenz dorf B
53	Schönhorst		(Grenz dorf U
54	Neumünsterberg	89	(Dorf und Gut Horsters-
55	Bärwalde		busch
56	fürstenerwerder	90	Dorf Wolfsdorf a./Mog.
			Dorf Hafendorf

für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellv. Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher	Wahllokal
69	Gemeindevorsteher Klaassen-Werners- dorf	Schöffe Nickel- Wernersdorf	Gasthaus Römer Nachfl.-Werners- dorf
70	Gemeindevorsteher Willems-Biefterfelde	Schöffe Frowerk-Bie- sterfelde	Gasth. Kallenbach- Biefterfelde
71	Gemeindevorsteher Kinder-Kalthof	Schöffe Wach-Kalthof	Gemeindeamt Kalt- hof
72	Gemeindevorsteher Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Ka- minke	Gasthaus Schütz- Kaminke
73	Schöffe Richard Finck- Tragheim	Landwirt Herbert Zimmermann-Trag- heim	Schule Tragheim
74	Gemeindevorsteher Thießen-Halb stadt	Schöffe Löwen-Halb- stadt	Gasthaus Wall- Halb stadt
75	Gemeindevorsteher Albert-Eupushorst	Schöffe Wiebe-Eupus- horst	Gemeindeamt Eupusorf
76	Gemeindevorsteher Winter-Trappensfelde	Schöffe Rzepkowski- Trappensfelde	Schule Trappens- felde
77	Gemeindevorsteher Lehr-Trampenau	Schöffe Neufeld- Trampenau	Schule Trampenau
78	Gemeindevorsteher Peters-Pieglendorf	Schöffe Neufeld-Neu- teicherwalde	Gasthaus Loeppke- Neuteicherwalde
79	Gemeindevorsteher van Bergen-Schönsee	Schöffe Wolke- Schönsee	Gasth. „Zur Stump- fen Ede“-Schönsee
80	Gemeindevorsteher Kuhn-Barenhof	Schöffe Kießfett-Baren- hof	Gasthaus Otto Rohde-Barenhof
81	Gemeindevorsteher Kunz-Altebabke	Schöffe Bielfeld- Altebabke	Gasthaus Wedhorn- Altebabke
82	Gemeindevorsteher Foth-Kalteherberge	Schöffe Wiens-Kalte- herberge	Gasth. „Parasfrug“ Kalteherberge
83	Gemeindevorsteher Eggert-Reinland	Schöffe Papensfuß- Reinland	Gasthaus Preuß- Reinland
84	Gemeindevorsteher Lingmann-Neulang- horst	Schöffe Albrecht- Neulanghorst	Gemeindeamt Neulanghorst
85	Gemeindevorsteher Karsten III - Jungfer	Schöffe Fabricius- Jungfer	Gasth. Krzemnitzki- Jungfer
86	Gemeindevorsteher Grindemann-Stuba	Schöffe Schmidt III - Stuba	Gasthaus Liedtke- Stuba
87	Gemeindevorsteher Schulle-Grenz dorf B	Schöffe Hermann Reimer-Grenz dorf B	Gasthaus Sellke- Grenz dorf B.

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehorde.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörige, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, in dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:
a) Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltag verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,
b) Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts (s. Kreisblattbekanntmachung vom 20. 9. 1927, Nr. 39) in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin

- mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bzw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist,
- c) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,
 - d) Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.
 - e) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen andern Wahlbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die §§ 5 bis 7 der Volkstagswahlordnung: sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen **zu e)** die Gemeindebehörde des **bisherigen** Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereitgehalten.

Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor aufzulegen. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel unächtlich. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 cm groß sein. Die Umschläge, die mit keinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein dürfen, sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Wahllokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.**

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jedem aus dem Wahlraum verweisen, der Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft Kleinrentner.

Um das beim Kreiswohlfahrtsamt geführte Verzeichnis der Kleinrentner auf dem Laufenden zu halten, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises von jeder eintretenden Veränderung in dem Bestande der Kleinrentner, sei es durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Anlässen, dem Wohlfahrtsamt sogleich Mitteilung zu machen.

Die Kleinrentner sind verpflichtet, der Gemeinde sofort von jeder Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit diese für die Gewährung der Unterstützung von Bedeutung sind. Insbesondere ist stets anzuzeigen, wenn der Kleinrentner eine Aufwertung erhält. Die Anzeige ist von der Gemeindebehörde unverzüglich an das Kreiswohlfahrtsamt weiterzuleiten. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Kleinrentner auf ihre Verpflichtung durch schriftlichen Umlauf gegen Namensunterschrift hinzuweisen und den Umlauf innerhalb 3 Wochen an das Kreiswohlfahrtsamt einzusenden.

Unabhängig von der Anzeigepflicht der Kleinrentner besteht für die Herren Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Verhältnisse dauernd zu überwachen und jeden Umstand, der für die Gewährung der Unter-

stützung von Bedeutung ist, von sich aus dem Kreiswohlfahrtsamt anzuzeigen.

Schließlich weise ich darauf hin, daß nach § 5 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 1923 in Verbindung mit Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 9. 3. 1923 (veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 22 von 1923) die Gemeinden verpflichtet sind, die auf Grund des Gesetzes gezahlten Beträge von den unterhaltspflichtigen Dritten anzufordern, nötigenfalls im Klagewege beizutreiben, wenn sie überzeugt sind, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 usw. des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen können.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Landwirtschaft hat der Genossenschaftsvorstand in seiner Sitzung am 5. d. Mts. nach eingehender Beratung beschlossen, in Abänderung seines Beschlusses vom 22. Juli d. Js. die Beiträge und Vorschüsse aus der Umlage des Jahres 1926 in zwei Raten zu erheben. Die erste Rate in Höhe von zwei Dritteln der Beiträge und Vorschüsse ist tunlichst sofort, **spätestens aber bis zum 25. Oktober d. Js.**, an die Berufsgenossenschaft einzusenden, während wegen Abführung des letzten Drittels dem Sektionsvorstande später Nachricht gegeben werden wird.

Da der Barbestand der Berufsgenossenschaft gegenwärtig nur 8 500 G beträgt, so erwartet der Vorstand mit Bestimmtheit, daß der gesetzte Zahlungstermin unter allen Umständen eingehalten wird, damit der am 25. d. Mts. fällige Postvorschuß für November pünktlich gezahlt werden kann.

Danzig, den 6. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes.

Abdruck den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis mit dem Ersuchen um pünktliche Abführung der zum 25. 10. d. Js. fälligen zwei Drittel der Beiträge an die hiesige Kreis kommunalkasse. Durch Einsprüche wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht hinausgeschoben.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Kreis Ausschuss als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Nr. 4.

Verordnung

über Abänderung der Polizeiverordnung des ehemaligen Regierungspräsidenten zu Danzig vom 10. April 1889 (Amtsblatt 1889 Seite 85/86).

Der § 4 der Polizei-Verordnung vom 10. April 1889 erhält folgende Fassung:

„Die Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton und dergleichen von dem Ufer der Ostsee und des frischen Haffs, dem Strande, den Dünen, sowie aus dem Grunde der Ostsee, deren Buchten und des frischen Haffs, ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Senats, Abteilung für öffentliche Arbeiten (O. II.) und nach den in dieser Erlaubnis festgesetzten näheren Bedingungen über Ort, Zeit, Art und Maß der Entnahme gestattet.“

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 10. April 1889 bestehen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Verwaltungsgericht I. Kammer hat durch Beschluß vom 24. September 1927 der vorstehenden Verordnung zugestimmt.

Danzig, den 1. Oktober 1927.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Blinde Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 1. November cr. einzureichen oder fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort das Dienstmädchen Franziska Stangenberg und der Metzger Hans Baste zuletzt in Reimerswalde, wohnhaft sind bzw. wohin dieselben verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand nachstehender Schulen sind gewählt und werden von mir für dieses Amt bestätigt:

1. für die evangl. Schule in Schöneberg
 - a) Hofbesitzer Otto Wohler in Schöneberg,
 - b) Eigentümer Gustav Schönhoff-
2. für die kath. Schule in Schöneberg der stellv. Gemeindevorsteher Emil Grodnick-Schöneberg.

Gleichzeitig ernenne ich auf Grund des § 31 Ziffer 3 der Schulordnung vom 11. 12. 1845 den Malermeister Johann Schröder in Schöneberg als Familienvater für den Schulvorstand der evangelischen Schule ebenda.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Lindenau sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Bruno Albrecht-Lindenau,
2. Mühlenbesitzer Erich Schritt-Lindenau.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Stuba gewählte Besitzer Otto Grundmann aus Stuba ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Altebabe sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Adolf Klatt-Altebabe und
2. Hofbesitzer Jacob Andres-Beiersdorf.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Der Schuhmachermeister August Kowalski in Kunzendorf ist von der Gemeinde Kunzendorf als Vollziehungsbeamter bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

Der Landwirt Johannes Warfentin aus Simonsdorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Simonsdorf gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 13.

Personalien.

Der Standesbeamte für den Standesamtsbezirk Tralau, Lehrer Czischke, ist verzoogen. Bis auf weiteres werden die Standesamtsgeschäfte von dem stellvertretenden Standesbeamten, Gemeindevorsteher Herrmann Neufeld in Tralau, geführt.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1927

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Generalversammlung.

des Verbandes findet

freitag, den 4. November, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Etats.
4. Ersthwahl für den Stellv. Beigeordneten des 3. Bezirks.
5. Antrag der Gemeinde Kl. Montau auf Einziehung der Beiträge nach Grundsteuerreinvertrag.
6. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich die Herren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 5. Oktober 1927.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Eitz.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbefehl der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 32a. Zugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 17. Straftaktenbogen.
 18. Passverlängerungsschein.

für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Bsch & W. Richert, Neuteich.

Buchdruckerei Pech & Richert



Wir empfehlen uns zur Anfertigung von Drucksachen jeglicher Art wie: Briefbogen, Rechnungen, Kuverts, Postkarten, Visitenkarten, Prospekte, Eintrittskarten, Weinkarten, Jahresberichte, Wechsel, Tabellen, Plakate, Glückwunschkarten, Verlobungs- und Vermählungskarten und -Briefe, Hochzeits-Zeitungen, Trauerkarten und -Briefe, Danksagungskarten usw.

Zeugnishefte

nach dem Muster der Kreislehrerkammer
sowie einzelne

Zeugnisse

und

Entlassungszeugnisse

empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Fernruf 308.

Der deutsche Kundfunk

Größte Funkzeitung mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24



Kostenanschläge

für Bauunternehmer und alle anderen Gewerbetreibenden sind wieder vorrätig in der

**Buchdruckerei
Pech & Richert,
Neuteich.**

Zahlungsbefehle

vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Unerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Quart- und Oktav- Schreibblöcke

mit kariertem Papier und Löschkarton
empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Einwohnerbücher

der

3 Danziger Landkreise

Preis 8 Gulden

zu haben bei

R. Pech, Neuteich.